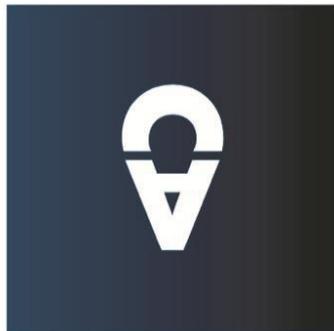


1. JANUAR 2022



**CRAFT  
AUFWAND**

... auf den Punkt **genau**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Serviceleistungen der Fa. Craftaufwand

Craftaufwand | Shop | Jonathan Lodziana  
Illerstraße 11 1/7  
87700 Memmingen  
+4915251574682  
[www.craftaufwand.de](http://www.craftaufwand.de)



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Fa. Crafft Aufwand

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Serviceleistungen zwischen der Fa. Crafft Aufwand (nachfolgend „Fa. Crafft Aufwand“) und dem jeweiligen Vertragspartner. Serviceleistungen sind gemäß nachstehender Bedingungen alle Wartungen, Instandhaltungen, Funktionsprüfungen, sicherheitstechnische Prüfungen oder Ähnliches. Für Reparaturen, Montagen, Umrüstungen, Modernisierungen oder Neulieferungen gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lieferungen und Leistungen der Fa. Crafft Aufwand.

1.2 Soweit in den jeweiligen Klauseln nichts anderes bestimmt ist, gelten die vorliegenden Bestimmungen für Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen, abweichende Bestimmungen sind explizit geregelt. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist gem. § 14 Abs. 1 BGB jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, welches überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.3 Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners gelten nur mit schriftlicher Zustimmung der Fa. Crafft Aufwand. Fa. Crafft Aufwand ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern ausdrücklich zu widersprechen, auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist.

1.4 Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft, als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, sofern der Vertragspartner kein Verbraucher ist.

### 2. Durchführung der Leistungen, Leistungsumfang, Preise

2.1 Die Leistungen werden nach den vertraglichen Vereinbarungen und nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht.

2.2 Alle Arbeiten werden während der regulären Arbeitszeiten (Mo-Fr, zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, außer an Feiertagen am Ort der Leistungserbringung) von Fa. Crafft Aufwand oder einem von Fa. Crafft Aufwand autorisierten Vertragspartner ausgeführt. Arbeiten die auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der regulären Arbeitszeiten ausgeführt werden sollen, müssen - ausgenommen von Notdienstfällen - mindestens 3 Wochen zuvor angefragt werden. Diese Arbeitszeiten und Notdienstfälle berechtigen Fa. Crafft Aufwand, erweiterte Zuschläge wie Nacht-, Notdienst-, Feiertags-, Samstags- und Sonntagszuschläge zu den erhöhten Verrechnungssätzen von Fa. Crafft Aufwand in Rechnung zu stellen.

2.3 Die Vergütung und der Leistungsumfang sind im jeweiligen Servicevertrag bzw. im Angebot und in der Auftragsbestätigung geregelt. Wird die Vergütung nicht ausdrücklich pauschal vereinbart, so werden Serviceleistungen nach Arbeits- und Reisezeit sowie ggfs. Wartezeiten zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Verrechnungssätzen von Fa. Crafft Aufwand zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Ebenfalls werden Leistungen, welche den vereinbarten Leistungsumfang übersteigen, wie beispielsweise die Beseitigung von Schäden oder Störungen z.B. infolge unsachgemäßer Verwendung, gesondert gemäß den jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet. Die aktuellen Verrechnungssätze werden dem Vertragspartner mit der Auftragsbestätigung zugesendet und sind ebenfalls auf der Crafft Aufwand Seite unter dem Link: <https://www.crafft Aufwand.de> einsehbar.

2.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Ersatzteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterial nicht in der Vergütung enthalten und können von Fa. Crafft Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls ist die Entsorgung defekter oder ausgebauter Teile, sofern nichts abweichendes vertraglich geregelt oder gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht im Leistungsumfang enthalten und somit zusätzlich zu vergüten.

2.5 Unwesentliche oder unerhebliche Anpassungen sowie geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sind zulässig, soweit derartige Änderungen des Vertragsgegenstandes für den Vertragspartner zumutbar sind. Zumutbar sind insbesondere Verbesserungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, technische Änderungen, Verbesserungen der Konstruktion oder der Materialauswahl.

2.6 Fa. Crafft Aufwand hat das Recht, durch Änderungsanzeige in Textform vertraglich genannte Preise unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu verändern, falls sich Produktion und Energiekosten, sowie die Einkaufspreise der Fa. Crafft Aufwand für Betriebsmittel oder Ersatzteile oder die Löhne als wesentlicher Bestandteil der Serviceleistungskosten ändern oder falls neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt werden, die den Vertrag betreffen. Die Preise ändern sich bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend. Preiserhöhungen sind für bereits abgeschlossene (Rahmen-)Verträge nur im Rahmen der vorgenannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Sofern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr Preiserhöhungen von insgesamt mehr als 20 % verlangt werden, bedarf es für den 5 % übersteigenden Teil der Zustimmung des Vertragspartners. Diese gilt als erteilt, falls der Vertragspartner von dem ihm hiermit eingeräumten Kündigungsrecht im Fall der 5 % übersteigenden Erhöhung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Erhöhung Gebrauch macht und Fa. Crafft Aufwand ihn darauf bei Bekanntgabe der Erhöhung besonders hingewiesen hat. Die Kündigungsfrist für dieses Sonderkündigungsrecht des Vertragspartners beträgt 2 Kalendermonate zum Monatsende. Die Regelungen in Ziffer 2.6 gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern.

### 3. Zahlungsbedingungen und Auftragsstornierung

3.1 Fa. Crafft Aufwand ist berechtigt die Bezahlung per Vorauskasse zzgl. Umsatzsteuer zu verlangen. Ansonsten sind Rechnungen ab Rechnungsstellung / Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.

3.2 Tritt bei Geschäften mit Unternehmern nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ein oder werden solche bei Vertragsschluss bereits vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, so kann Fa. Crafft Aufwand ab Kenntnis hiervon Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern.

3.3 Im Falle einer „kulanten Stornierung“ und der Rücknahme eines Produktes durch Fa. Crafft Aufwand oder einer „freien Kündigung“ nach § 648 BGB bzw. § 8 VOB/B des Auftrages durch den Vertragspartner, ohne dass Fa. Crafft Aufwand dies zu vertreten hat, wird eine Pauschale für sonstige Aufwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von 10 % des Netto-Rechnungsbetrages zu Lasten des Vertragspartners für die stornierungs- bzw. kündigungsbedingt nicht mehr zu erbringenden Leistungen fällig. Hiervon unberührt bleibt sowohl das Recht des Vertragspartners, keinen oder einen wesentlich niedrigeren Schaden nachzuweisen als auch das Recht von Fa. Crafft Aufwand einen höheren

Schadensersatz im Einzelfall nachzuweisen. Ebenso hiervon unberührt bleibt der Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung bzw. Stornierung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen durch Fa. Crafft Aufwand gegenüber dem Vertragspartner. Die Regelungen in Ziffer 3.3 gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern.

### 4. Zahlungsverzug

4.1 Bei verspäteter Zahlung oder Stundung ist Fa. Crafft Aufwand - vorbehaltlich der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Verzugschadens - berechtigt, gem. den gesetzlichen Regelungen in § 288 BGB die Forderungen während des Verzugs zu verzinsen.

4.2 Während der Zeit des Zahlungsverzugs ist Fa. Crafft Aufwand nicht verpflichtet, Serviceleistungen insbesondere Wartungen oder Instandhaltungen durchzuführen, sofern Fa. Crafft Aufwand dem Vertragspartner zuvor eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

### 5. Pflichten des Vertragspartners

5.1 Soweit nicht anderweitig mit Fa. Crafft Aufwand schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle zur vertragskonformen Leistungserbringung notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen und insbesondere die Einhaltung nachfolgender genannter Pflichten zu gewährleisten.

5.2 Der Vertragspartner hat für einen unfall sicheren und leichten Zugang zur Anlage Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass sich spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten, ein vertretungsberechtigter Ansprechpartner vor Ort befindet, welcher berechtigt ist, die von Fa. Crafft Aufwand vorgelegten Leistungsnachweise zu unterzeichnen.

5.3 Ist für die Leistungserbringung der Aufbau eines Gerüsts oder eine Steighilfe erforderlich, so sind ab einer Arbeitshöhe von über 3m zugelassene und geprüfte Gerüste und Steighilfen bauseits vom Vertragspartner zu stellen. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte mit Verbrauchern.

5.4 Sofern die Beseitigung von Störungen im Servicevertrag enthalten ist, hat der Vertragspartner Fa. Crafft Aufwand unverzüglich über auftretende Störungen zu informieren.

5.5 Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind Fa. Crafft Aufwand unverzüglich vom Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sofern sich die Änderungen auf die Vertragserfüllung oder die Ausführung der Leistungen auswirken oder Fa. Crafft Aufwand anderweitig ein berechtigtes Interesse an einer Benachrichtigung hat. Anderenfalls gehen diese Änderungen nicht zu Lasten von Fa. Crafft Aufwand.

5.6 Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur in einem begrenzten Umfang nach und entstehen Fa. Crafft Aufwand infolgedessen Schäden oder zusätzliche Aufwendungen, wie beispielsweise Anfahrtskosten oder Arbeitszeiten, so ist der Vertragspartner verpflichtet diese zu ersetzen. Vorstehendes gilt auch für den Fall des Annahmeverzugs des Vertragspartners.

### 6. Vorübergehende Außerbetriebsetzung oder Stilllegung der Anlage

6.1 Besteht mit Fa. Crafft Aufwand ein Servicevertrag zur Wartung einer Anlage, verpflichtet sich der Vertragspartner, Fa. Crafft Aufwand unverzüglich von einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Anlage oder deren Stilllegung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach der schriftlichen Anzeige ruht bzw. endet der Servicevertrag bis zum Ende der regulär kommenden Abrechnungsperiode.

6.2 Wird Fa. Crafft Aufwand nicht unverzüglich schriftlich informiert und unternimmt Wartungsversuche, so bleiben diese zusätzlich abrechenbar.

6.3 Nach der Außerbetriebsetzung lässt der Vertragspartner die Anlage vor Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal von Fa. Crafft Aufwand, einem von Fa. Crafft Aufwand autorisierten Servicepartner oder einer sonstigen sachkundigen und hierzu autorisierten Firma überprüfen. Die Kosten hierfür, einschließlich eventueller Überholungs- und Reinigungsarbeiten, übernimmt der Vertragspartner. Fa. Crafft Aufwand haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine fehlerhafte Wiederinbetriebnahme durch Dritte zurückzuführen sind.



# CRAFT AUFWAND

... auf den Punkt **genau**

## 7. Mängelhaftung

7.1 Ist eine erbrachte Serviceleistung mangelhaft, so hat Fa. Crafft Aufwand nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen. Kann Fa. Crafft Aufwand einen Mangel trotz mehrfacher Versuche nicht beseitigen, so ist der Vertragspartner berechtigt, soweit es sich um einen erheblichen Mangel handelt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises zu verlangen.

7.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Fahrt-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Fa. Crafft Aufwand nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Fa. Crafft Aufwand vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Fahrtkosten) ersetzt verlangen.

7.3 Die Haftung für Sachmängel (Gewährleistung) entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von Fa. Crafft Aufwand den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Als eine solche Änderung gelten auch eine nicht fachgerechte Lagerung, Verbringung, Montage und Nutzung bzw. Programmierung durch den Vertragspartner. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7.4 Der Vertragspartner ist angehalten, während der Laufzeit eines Servicevertrages über die Wartung einer Anlage, alle Arbeiten an der Anlage nur durch Fa. Crafft Aufwand oder deren Beauftragte durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet ist. Bei Eingriffen in den Wartungsgegenstand durch Dritte können etwaige Gewährleistungsansprüche nur dann aufrechterhalten werden, wenn der Vertragspartner eindeutig widerlegen kann, dass ein Mangel nicht durch den Eingriff eines Dritten herbeigeführt wurde.

## 8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Fa. Crafft Aufwand haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz – und zwar uneingeschränkt –, wenn eine Fa. Crafft Aufwand zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit eine Fa. Crafft Aufwand zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Allerdings bleibt die vollständige Haftung von Fa. Crafft Aufwand nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vollständige Haftung von Fa. Crafft Aufwand bleibt des Weiteren vollständig bei Übernahme etwaiger Garantien oder einer arglistigen Täuschung durch Fa. Crafft Aufwand bestehen.

8.2 Soweit die Schadensersatzhaftung Fa. Crafft Aufwand gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.3 Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Fa. Crafft Aufwand (insbesondere in Katalogen oder auf der Crafft Aufwand Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden, dienen lediglich dazu, Produkte mittlerer Art und Güte zu beschreiben und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt Fa. Crafft Aufwand keine Haftung. Fa. Crafft Aufwand erteilt keine Garantien im Rechtssinne (insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien gemäß § 443 BGB und dergleichen).

## 9. Verjährung

9.1 Für Verbraucher gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Verjährungsfristen. 9.2 Ist der Vertragspartner Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich ein Jahr, § in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, § abweichend von § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

9.3 Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

9.4 Die Frist beginnt bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werkleistungen ab dem Datum der Abnahme.

9.5 Für Anlagen und Produkte, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, besteht die Möglichkeit die Verjährungsfrist zu verlängern, sofern sich der Vertragspartner dafür entscheidet, Fa. Crafft Aufwand innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme der Anlage, durch Abschluss eines Servicevertrages die Wartung zu übertragen. In diesem Fall gelten die im abgeschlossenen Servicevertrag vereinbarten Verjährungsfristen. Ob die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, richtet sich nach den jeweiligen Produktdatenblättern der Hersteller-Produkte.

10. Keine Vertretungsbefugnis der Monteur/Techniker  
Monteur/Techniker der Fa. Crafft Aufwand oder andere von Fa. Crafft Aufwand mit der Serviceleistung beauftragte Personen, sind nicht befugt, Mängelrügen entgegen zu nehmen oder zu Beanstandungen verbindliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen Fa. Crafft Aufwand abzugeben. Sie sind auch nicht befugt, mündliche Bestellungen entgegen zu nehmen oder Vertragsänderungen oder -ergänzungen vorzunehmen. Die Monteur/Techniker sind - vorbehaltlich der Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht - nicht berechtigt, für Fa. Crafft Aufwand Gelder in Empfang zu nehmen.

## 11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenforderung(en) rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist/sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 12. Unterlagen

Abbildungen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die Fa. Crafft Aufwand dem Vertragspartner übergibt, bleiben das Eigentum von Fa. Crafft Aufwand. Insoweit bestehen alle Urheberrechte auf Dauer fort. Die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Unterlagen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Fa. Crafft Aufwand.

## 13. Höhere Gewalt

Treten unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse oder Umstände ein, die weder im Einflussbereich von Fa. Crafft Aufwand liegen noch in sonstiger Weise von Fa. Crafft Aufwand verhindert werden können, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Brandschäden, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, ist Fa. Crafft Aufwand berechtigt, die Serviceleistung für die Dauer der Störung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern Fa. Crafft Aufwand nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Fa. Crafft Aufwand wird den Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über den Eintritt und – sofern möglich – die Dauer der Ereignisse informieren.

## 14. Datenschutz und Geheimhaltung

14.1 Die Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhält der Vertragspartner unter folgendem Link: [www.crafft Aufwand.de/datenschutz](http://www.crafft Aufwand.de/datenschutz). Sollte der Vertragspartner über keinen Internetzugang verfügen, sendet Fa. Crafft Aufwand die Datenschutzerklärung auf Anfrage auch postalisch zu.

14.2 Ist der Vertragspartner Unternehmer, verpflichtet er sich, Informationen und Unterlagen wie Daten, Pläne, Zeichnungen, Kenntnisse, Berechnungen und Erfahrungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“), welche er direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit mit Fa. Crafft Aufwand erlangt, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sowie diese ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

14.3 Der Vertragspartner hat für die Einhaltung dieser Verpflichtung und auch für die Einhaltung dieser durch die für ihn tätigen Personen (Mitarbeiter und von Fa. Crafft Aufwand genehmigte Beauftragte), Sorge zu tragen, wobei der Kreis der involvierten Personen entsprechend klein zu halten ist (need-to-know-Basis). Müssen diese einbezogen werden, so sind sie zur Geheimhaltung in gleichem Umfang wie hier zu verpflichten.

14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen und Unterlagen - bereits offenkundig sind (allgemein bekannt, zum Stand der Technik gehören) - dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder - später von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden oder - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu offenbaren sind. Der Vertragspartner trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung und informiert Fa. Crafft Aufwand sofort bei einer Offenbarungspflicht.

14.5 Werden vertraulichen Informationen an den Vertragspartner übergeben, bleiben sie im Eigentum von Fa. Crafft Aufwand. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso untersagt, wie die Lieferung von Gegenständen nach diesen Zeichnungen, Modellen etc. Eine Herausgabe an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch Fa. Crafft Aufwand oder aufgrund einer behördlichen Pflicht. Fa. Crafft Aufwand ist in diesem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

14.6 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch, wenn der Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Der Vertragspartner gibt unaufgefordert, vollständig und unverzüglich alle Unterlagen, welche er jeweils aufgrund der Zusammenarbeit erhalten hatte, an Fa. Crafft Aufwand zurück. Digitale Unterlagen, eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden gelöscht, was Fa. Crafft Aufwand auf Verlangen nachzuweisen ist.

## 15. Änderung der AGB

Fa. Crafft Aufwand behält sich vor, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. In diesem Fall wird Fa. Crafft Aufwand den Vertragspartner schriftlich oder in elektronischer Form vollumfänglich über die jeweiligen Änderungen der AGB informieren. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung der AGB, so gilt das Schweigen des Vertragspartners als Zustimmung mit der Rechtsfolge, dass sämtliche Änderungen wirksam werden. Diese Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

## 16. Sonstiges

16.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UNÜbereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.

16.2 Erfüllungsort bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern ist Leonberg. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen mit Fa. Crafft Aufwand ergeben ist - je nach Streitwert - das Amtsgericht Leonberg oder das Landgericht Stuttgart. Für Verbraucher gilt der allgemeine Gerichtsstand, d.h. der Wohnort des Schuldners.

Crafft Aufwand | Shop | Jonathan Lodziana  
Illerstraße 11 1/7  
87700 Memmingen  
+4915251574682  
[www.crafft Aufwand.de](http://www.crafft Aufwand.de)  
Stand: Januar 2022